

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Böblingen 15.11.2010

Nach so viel Informationen durch Herrn Kleiß, Herrn Frick sowie Herrn Dr. Blumhagen und Herrn Hörz sind Sie auf alles gut vorbereitet. Sie haben sich im Geiste schon eine Vorsorgevollmacht zurechtgelegt oder denken an eine Betreuung: wozu brauchen Sie denn jetzt noch mich, also einen Betreuungsrichter (oder wie er bis vor kurzem hieß: Vormundschaftsrichter) beim Amtsgericht? Sie haben doch alles.

Es gibt drei Situationen, für die das Gesetz zwingend die Mitwirkung des Betreuungsrichters beim Amtsgericht vorsieht:

1. bei Maßnahmen, die die Bewegungsfreiheit des Betreuten oder Vollmachtgebers einschränken, **wenn** sich dieser in einem Heim befindet und geistig nicht mehr in der Lage ist, seine Situation selbst richtig zu erfassen.
2. beim Einwilligungsvorbehalt (die „kleine Entmündigung“)
3. bei Entscheidungen über medizinische Maßnahmen, die gefährlich sind (d.h. die mit der Gefahr eines schweren und längeren gesundheitlichen Schadens oder gar des Nicht-Überlebens verbunden sind), **wenn** sich der Betreuer / Bevollmächtigte und der Arzt nicht darüber einig sind, was man machen soll.

Das gleiche gilt für alle Krankheitssituationen, bei denen eine ärztliche Behandlung gar nicht erst begonnen werden oder wieder abgebrochen werden soll **und** damit klar oder wahrscheinlich ist, dass der Betreffende deshalb sterben wird.

Gehen wir die Punkte beispielhaft durch, damit das Ganze für Sie plastisch wird:

Freiheitsberührende Maßnahmen: was sind das? Bettgitter, Fixierung im Bett, Gurt, Sitzhose oder Therapietisch am Rollstuhl, die gezielte Gabe von Medikamenten zur Ruhigstellung bei starker Unruhe.

Das sind die häufigsten Fälle, in denen der Betreuungsrichter tätig wird. Es geht dabei meist um Personen, die **dement** sind, deshalb gangunsicher bzw. sturzgefährdet oder unruhig und schon leicht desorientiert; gelegentlich besteht bei diesem Personenkreis auch die Tendenz wegzulaufen.

Der Betreuer / Bevollmächtigte kann nun aufgrund seiner Rechtsposition nicht allein solche Maßnahmen anordnen oder von der Heimleitung verlangen. Er braucht dazu vielmehr die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Diese muss er beim Amtsgericht schriftlich beantragen. Vor einer Genehmigung wird dann noch ein ärztliches Attest zum geistigen Zustand des Betroffenen eingeholt und der Betroffene immer auch persönlich durch den Richter angehört.

Nochmals zur Klarstellung: Das Ganze gilt nicht bei häuslicher Pflege und nicht für Aufenthalte im Krankenhaus, wohl aber für alle Aufenthalte in Pflegeeinrichtungen (auch in Fällen einer Kurzzeitpflege).

Was ist jetzt aber, wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt und keine Betreuung eingerichtet ist? Für die Ausstellung einer Vorsorgevollmacht ist es dann zu spät. Dazu muss man im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein. Bleibt also nur noch die Betreuung, und zwar schleunigst. Oft haben wir solche Eilfälle, z.B. nach einem Schlaganfall oder Verkehrsunfall. Zur Einrichtung einer Betreuung durch den Notar bedarf es aber eines psychiatrischen Fachgutachtens - dessen Kosten der Betroffene letztendlich trägt. So etwas bekommen Sie aber auch nicht von heute auf morgen. Andererseits brauchen Sie das Bettgitter, weil Ihre Frau/ Ihr Mann/ Ihr Vater/ Ihre Mutter beispielsweise halbseitig gelähmt ist und aus dem Bett zu fallen droht. Im Krankenhaus hat man das Bettgitter hochgemacht und durfte dies auch. Aber jetzt im Pflegeheim darf man dies eben nicht mehr ohne weiteres.

Natürlich lässt Sie das Gesetz nicht im Regen stehen. Der Betreuungsrichter kann jetzt solche freiheitsbeschränkenden Maßnahmen von sich aus anordnen, aber nur für maximal 6 Wochen mit einer Verlängerungsmöglichkeit bis maximal 3 Monate. Dann ist Schluss. Und bis dahin muss alles andere mit der Betreuung über die Bühne gegangen sein. D.h. jetzt müssen Sie springen.

All das, was ich Ihnen jetzt gesagt habe gilt auch für die Fälle, in denen jemand „untergebracht“ werden muss, d.h. sicher nur noch auf einer geschlossenen Station einer Pflegeeinrichtung leben kann. Das ist der Fall einmal bei weglaufgefährdeten dementen Menschen, aber bei Unfallopfern in den Reha-Einrichtungen sowie bei psychisch kranken Menschen, die gegen ihren Willen behandelt und engmaschig kontrolliert werden sollen (depressive oder schizophrene Personen). Sie sehen, es geht nicht nur um ältere oder alte Menschen.

Der Einwilligungsvorbehalt ist etwas, für das die Vorsorgevollmacht nicht ausreicht. Hierfür braucht man immer einen Betreuer. Weil es heute um die Vorsorgevollmacht geht, sage ich nur wenig zu dieser Situation.

Die typische Ausgangslage ist folgende: der Vater kann sich noch ganz gut selber versorgen. Aber er bestellt auf einmal eine Zeitung nach der anderen im Abonnement, nicht weil er die Zeitungen liest oder sie ihn interessieren, sondern weil er Freude an den Geschenkprämien hat, die er bei solchen Bestellungen bekommt, die er aber meist gar nicht brauchen kann. Oder der Vater fängt an, im Internet Glückslose zu kaufen, die es auch im Abonnement gibt.

Wenn jemand, der geistig nicht mehr auf der Höhe ist, sein Vermögen gefährdet, kann der Betreuungsrichter verfügen, dass der Betreffende zu allen oder bestimmten Rechtsgeschäften der Zustimmung seines Betreuers bedarf, mit der Folge, dass der Betreuer dann jeweils sagen kann, dies geht in Ordnung und jenes nicht. Die Geschäfte, die der Betreuer nicht billigt, sind nichtig. In unseren Beispielfällen würde also der Betreuer dann an die Zeitungen schreiben können: Ihr Abonnent steht unter Einwilligungsvorbehalt. Ich erteile meine Zustimmung zu der Bestellung der Zeitung nicht. Eine Bezahlung unterbleibt deshalb. Mit freundlichen Grüßen.

Ein heikler oder der heikelste Punkt ist sicherlich der der Entscheidung über gefährliche ärztliche Maßnahmen oder überhaupt zum Nichtbeginn oder zum Abbruch ärztlicher Maßnahmen mit der Folge des sicheren oder wahrscheinlichen Todes

Hier möchte ich eine allgemeine Erläuterung zur ärztlichen Behandlung vorausschicken:

Rechtliche Grundlage für jede ärztlicher Behandlung ist der Behandlungsvertrag, den ein Patient mit dem Arzt oder Krankenhaus abschließt. Das merken Sie meist nicht, weil Sie den Vertrag mündlich durch schlüssiges Verhalten abschließen (das tut ja auch nicht weh, wie vielleicht der ärztliche Eingriff später). Behandeln darf und muss der Arzt Sie nur dann und nur soweit, als Sie damit einverstanden sind (nach Aufklärung). Wenn Sie den Vertrag nicht selbst abschließen können, weil Sie sich gar nicht mehr oder nicht mehr vernünftig äußern können, kann dies ein Bevollmächtigter für Sie tun, oder der Betreuer, wenn er bestellt ist. Wenn weder das eine, noch das andere vorliegt, können und müssen Sie nach den Regeln der Geschäftsbesorgung ohne Auftrag behandelt werden. Man fragt dann, was Ihr individueller Wille ist oder, wenn sich dies nicht verlässlich feststellen lässt, was vernünftigerweise jemand an Ihrer Stelle jetzt wollen würde, also „Otto Normalverbraucher“. Ob das dann tatsächlich Ihr Wille ist, ist gleichgültig. Sie bekommen jetzt eine ärztliche Standardbehandlung, wobei ein Grundsatz heißt: im Zweifel alles tun, was medizinisch erforderlich ist, um Sie am Leben zu erhalten, auch wenn voraussehbar ist, dass Sie nach der Behandlung schwerst geschädigt weiterleben müssen.

Und hier kommt jetzt die Patientenverfügung ins Spiel. Wenn Sie schon weit im Vorfeld einer möglichen Erkrankung schriftlich festlegen (18 Jahre müssen Sie dabei mindestens alt sein und auch geschäftsfähig), was in welchen Fällen mit Ihnen medizinisch geschehen soll, dann ist das absolut bindend für jeden Arzt und jedes Krankenhaus.

Das steht so seit 1. September 2009 auch im Gesetz (gegolten hat es schon vorher). Erforderlich ist aber, dass das, was Sie festlegen ganz bestimmt und eindeutig formuliert ist. Erklärungen wie: „ich möchte, dass alles getan bzw. unterlassen wird, damit ich in Würde sterben kann“, taugen dafür gar nichts.

Um eine Patientenverfügung solide zu erstellen, müssen Sie sich kundig machen, was alles auf Sie zukommen könnte, ob, wie und inwieweit Sie in diesen Fällen behandelt oder eben gerade nicht behandelt werden wollen. Dazu gibt es Bücher, Sie finden Vieles im Internet - auch Schrott - . Es gibt gute Broschüren vom Bundesjustizministerium und von den Justizministerien der Länder. Diese sind alle verlässlich. Auch Baden-Württemberg hat 2 sehr gute Informationsbroschüren herausgegeben. Eine dritte wird folgen. Es gibt dazu meist auch eine Musterverfügung, die Sie übernehmen können. Der Landkreis hat - wie Sie gehört haben - auch eine solche Musterverfügung herausgegeben; diese ist beschränkt auf die Situation des voraussichtlich alsbald eintretenden Todes. Sie sollten aber ein solches Muster nicht einfach abschreiben oder unterschreiben, sondern sich ihm nur nach reiflicher Überlegung anschließen und am allerbesten - das ist mein persönlicher Rat - nach einem Gespräch mit einem Fachkundigen, d.h. einem Arzt. Sie können ein solches Muster auch nur teilweise übernehmen oder selbst eine Verfügung abfassen. Und sprechen

Sie immer wieder und intensiv mit den Personen Ihres Vertrauens darüber, vor allem mit dem Bevollmächtigten, dass er ein klares Bild von Ihrem Willen bekommt.

„Abschied ist ein scharfes Schwert“ heißt der Titel eines dt. Schlagers. Die Patientenverfügung ist es auch, füge ich an.

Aber sie ist auch eine maßgeschneiderte Konzeption für Sie. Wenn Sie keine Patientenverfügung haben, gibt es eine Durchschnittslösung. Stellen Sie es sich vor wie bei einem Kleidungsstück: für die Damen in blau Größe 42, für die Herren in grau Größe 50, wenn Sie zufällig genau hineinpassen und es Ihnen gefällt ist es gut, wenn nicht, ist es schlecht.

Im übrigen wird das Betreuungsgericht nur tätig, wenn sich der Bevollmächtigte / Betreuer und der Arzt nicht darin einig sind, ob etwas, was und wie viel medizinisch zu machen ist bzw dass eben keine Behandlung erfolgen soll. Wenn die beiden einer Meinung sind - immer auf der Grundlage des festgestellten Willens des Vollmachtgebers oder des Betreuten - ist für eine Überprüfung durch das Betreuungsgericht kein Raum.

Wo kein bestimmter Wille festgestellt werden kann - wie gesagt - gibt es die Durchschnittskonzeption: im Zweifel für das Leben, d.h. für die Aufrechterhaltung der körperlichen Funktionen, auch wenn dieser Zustand von manchen nicht mehr als „Leben“ angesehen wird.